

## Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach der Abfallnachweisverordnung 2003

### a) allgemeine Aufzeichnungspflicht:

Abfallbesitzer sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr fortlaufend Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib des Abfalls zu führen. Die Aufzeichnungen sind fortlaufend zu führen (7-jährige Aufbewahrungspflicht) und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (Beispiel siehe Beilage).

### b) Meldepflicht für gefährliche Abfälle an den Landeshauptmann:

Für gefährliche Abfälle besteht eine Meldepflicht an den Landeshauptmann und zwar innerhalb 1 Monats nach Aufnahme der Tätigkeit (Änderungen oder Einstellung der Tätigkeit sind ebenfalls binnen 1 Monats zu melden). Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Firmenbuchnummer soweit vorhanden, Identifikationsnummer soweit vorhanden, Adressen aller Ordinationssitze und Branchenschlüssel.

### c) Begleitscheinsystem:

Besitzer und nachfolgende Sammler von gefährlichen Abfällen sind verpflichtet genaue Aufzeichnungen mittels vorgegebenen Formularen zu führen.

### KONTAKTSTELLE:

Amt der Oö. Landesregierung, Umweltrechtsabteilung  
4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12  
Telefon: (+43 732) 77 20-13450  
Fax: (+43 732) 77 20-13459  
E-Mail: [uanw.post@ooe.gv.at](mailto:uanw.post@ooe.gv.at)